

[REDACTED]
[REDACTED] 18.06.2014

Amtsgericht Borna
Herr [REDACTED]
Am Gericht 2
04552 Borna
Per Fax an: 03433-2 75 51 02

Aktenzeichen: [REDACTED]
In dem Verfahren [REDACTED] **wg. Umgangsrecht**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zur Regelung des Umgangs des Antragstellers mit dem gemeinsamen Kind der Parteien, [REDACTED] geb. [REDACTED] in Darmstadt, besteht nach wie vor das Interesse Klar und deutlich Gerichtlich zu Regeln.

Begründung:

Nach meinem Telefonischen Kontakt vom 03.06.2014 zu der Antragsgegnerin zwecks Umgang vom 13.06.2014 bis 15.06.2014 erschwerte Diana Leube das Umgangsrecht des Gemeinsamen Kind [REDACTED]

Das Zuständige Jugendamt und die Funktion des Herrn [REDACTED] sind mir neu. Als Sachbearbeiter vom Jugendamt ist mir nur Herr [REDACTED] bekannt, er ist mit der Situation vertraut.

Mit Stellungnahme seitens der Antragsgegnerin vom 04.06.2014 erfahre ich zum ersten Mal den Aufenthaltsort des Gemeinsamen Kind [REDACTED] durch dieses Schreiben vom 04.06.2014 (Eingang Amtsgericht: 10.06.2014), das ich durch Ihnen erhalten habe. Dadurch ist ein weiterer Beweis, dass Frau [REDACTED] alles dransetzt, mir den Aufenthalt des Kindes zu verschweigen, da bis her Frau [REDACTED] mich in den Glauben gelassen hat, das sie mit dem Gemeinsamen Kind bei den Eltern wohnen würde.

Der letzte Umgang seitens der Antragsgegnerin ist am 13.06.2014 bis 15.06.2014 erneut erschwer worden.

Eine Umgangsregelung hat mir Frau [REDACTED] am 13.06.2014 mir nicht aushändigen wollen mit der Begründung erst am 26.06.2014 in dem Verfahrenstermin. Aus welchen Gründen sich Frau [REDACTED] in diesem Punkt so verhält, entzieht sich meiner Kenntnis.

Desweiteren verstehe ich auch nicht das Schreiben von Frau [REDACTED]. In dem Schreiben wird von einer Einigung gesprochen, die bis jetzt noch nie stattgefunden hat, da Frau Leube immer und immer wieder, selbst bei Telefonate die geführt wurden, keine klare Aussagen gemacht hat und es nie zu einer richtigen Umgangsregelung gekommen ist. Selbst wenn mal die Hoffnung bestand das es jetzt zu einer Regelung stattfinden würde, wurde umgehend es wieder anders dargestellt mit der Begründung: „Du hast ja seit 3 Monaten dein Sohn nicht gesehen und deshalb bin ich der Meinung das man sich nur langsam sich dem Kind an nähren solle“.

Dies kann ich auch nicht verstehen, schon alleine dadurch, dass der Gemeinsame Sohn [REDACTED] vom 13.06. bis zum 15.06.2014 bei mir zu Hause hier in [REDACTED] das Umgangsrecht vollzogen werden konnte.

Beweis: Fotos und Mitbewohner des Hauses, [REDACTED]

Auch kann ich das Verhalten des Jugendamtes nicht nachvollziehen, da bis zum heutigen Tag nie ein Gespräch geführt wurde und nach meiner Meinung gefragt wurde.

Wie kann man also etwas behaupten oder Empfehlen, wenn ich als Kindsvater nicht gefragt werde, obwohl doch das gemeinsame Sorgerecht wie Aufenthaltsbestimmungsrecht vorhanden ist laut Gesetz.

Aus den genannten Gründen die dargelegt wurden von meiner Seite, kann ich das Schreiben von Frau [REDACTED] nicht nachvollziehen und aus diesem Grunde, und dem Verhalten von Kindesmutter besteht ein besondere Interesse diese Angelegenheit des Umgangsrecht auf gerichtlichem Wege zu klären, damit in dieser Angelegenheit eine klare und deutliche Richtlinie entsteht, zum Wohle des Kindes bzw. des Kindesrechts auf Umgang mit dem Kindsvater.

Ich bitte hiermit in aller Höflichkeit das Gericht um eine Klärung. Und den Gerichtstermin bestehen zu lassen.

Sollten in dieser Angelegenheit noch Fragen offen sein, so stehe ich Selbstverständlich zu Verfügung.

[REDACTED]